

FRP Insolvenzbüro Leverkusen • Karl-Bückart-Straße 11 • 51379 Leverkusen

### Merkblatt für das Verbraucherinsolvenzverfahren

Ihr Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_

Kontakt Tel: \_\_\_\_\_

Kontakt e-mail: \_\_\_\_\_

#### I. Allgemeines

##### 1. Verfahrensdauer, § 300 InsO

- i.d.R. 6 Jahre
- vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung ist möglich
  - nach 3 Jahren, wenn 35 % der Insolvenzforderungen beglichen sind und die Verfahrenskosten vollständig beglichen sind,
  - nach 5 Jahren, wenn die Kosten des Verfahrens beglichen sind,
  - bei einer 100%-Quote,
  - wenn keine Anmeldungen erfolgt sind

und Sie jeweils einen Antrag auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung bei dem Insolvenzgericht gestellt haben.

##### 2. Erwerbsobliegenheit, § 287 b InsO

Ab Eröffnung bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens sind Sie verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn Sie ohne Beschäftigung sind, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Ggf. sind die Bewerbungsbemühungen durch Vorlage der Bewerbungen den Gläubigern nachzuweisen.

#### II. Eröffnetes Verfahren

##### Mitwirkungspflichten, § 97 InsO

- bei einem Beschäftigungsverhältnis: monatliche Einreichung der Gehaltsnachweise, Abführung der pfändbaren Gehaltsanteile (i.d.R. durch den Arbeitgeber)
- bei Wechsel des Arbeitgebers: unverzügliche Mitteilung des neuen Arbeitgebers
- Mitteilung der Unterhaltungspflichten, sofern sich hier etwas ändert (unterhaltspflichtig ist grds. der Ehegatte und jedes Kind bis zum Abschluss der ersten Ausbildung, wenn sie kein eigenes Einkommen erzielen oder das Einkommen € 450,00 nicht überschreitet)

**Friedrich Wilhelm Klein**

**Dr. Dietrich Fudickar**

Mediator

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

**Dr. Rainer Maus**

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Werner Schniewind**

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Stephan Birkenholz**

**Uwe Heinz**

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Familienrecht

**Dr. Annemarie Jakobs**

Fachwältin für Arbeitsrecht

Fachwältin für Medizinrecht

**Andreas Schoß**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht

**Ulf Siepermann**

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

**Andreas Plümpe**

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Christoph Maus**

**Magdalena Konschalla LL. M.**

Fachwältin für Insolvenzrecht

**Ulrike Schraad**

Fachwältin für Arbeitsrecht

Fachwältin für Insolvenzrecht

**Diemut Liesenhoff**

Fachwältin für Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

Fachwältin für Familienrecht

**Veronika Boll**

**Dr. Natalie Pouralikhian**

Fachwältin für Urheber-

und Medienrecht

**Sabine Liebig**

Fachwältin für Insolvenzrecht

**Insolvenzbüro Leverkusen**

Karl-Bückart-Straße 11

51379 Leverkusen

Telefon 02171.40 47 - 25

Telefax 02171.40 47 - 22

inso@fr-p.de • www.fr-p.de

**Partnerschaftsgesellschaft mbB**

**Sitz Wuppertal**

Registergericht AG Essen PR 1387

USt.Id.Nr.DE 121104735

St-Nr. 132/5803/0299



- bei Arbeitslosigkeit: Einreichung der Leistungsbescheide, sobald ein neuer Bescheid vorliegt
- bei Umzug: unverzügliche Mitteilung der neuen Adresse
- bei Wechsel der Rufnummer: unverzügliche Mitteilung einer neuen Rufnummer

### III. Restschuldbefreiungsverfahren

#### 1. Mitwirkungspflichten

- bei einem Beschäftigungsverhältnis: monatliche Einreichung der Gehaltsnachweise, Abführung der pfändbaren Gehaltsanteile (i.d.R. durch den Arbeitgeber)
- bei Wechsel des Arbeitgebers: unverzügliche Mitteilung des neuen Arbeitgebers
- Mitteilung der Unterhaltspflichten, sofern sich hier etwas ändert (unterhaltspflichtig ist grds. jedes Kind und der Ehegatte, wenn sie kein eigenes Einkommen haben oder nicht mehr als € 400,00 verdienen)
- bei Arbeitslosigkeit: Einreichung der Leistungsbescheide, sobald ein neuer Bescheid vorliegt
- bei Umzug: unverzügliche Mitteilung der neuen Adresse
- bei Wechsel der Rufnummer: unverzügliche Mitteilung einer neuen Rufnummer

#### 2. Treuhändervergütung

In der Wohlverhaltensphase (ab Aufhebung des Verfahrens) fällt jährlich eine Vergütung in Höhe von **€ 119,00** für den Treuhänder an. Sofern Sie nicht in der Lage sind, diesen Betrag – im Ganzen – zu zahlen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie können mit mir eine angemessene Ratenzahlungsvereinbarung treffen. Hierzu melden Sie sich bitte nach Erhalt der Rechnung telefonisch in meinem Büro und vereinbaren eine solche mit einem meiner Mitarbeiter.
- Sofern Ihr Einkommen gering ist, können Sie bei dem zuständigen Insolvenzgericht um Entscheidung über Ihren seinerzeit gestellten Stundungsantrag bitten. Hierzu reichen Sie bitte dem Gericht einen Einkommensnachweis ein.

### IV. Erteilung der Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung wirkt grundsätzlich gegenüber jedem Gläubiger, der bereits vor Insolvenzeröffnung eine Forderung gegen Sie hatte; auch gegenüber solchen, die Ihre Forderungen nicht zur Insolvenztabelle angemeldet haben.

#### Ausnahmen, § 302 InsO:

- Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die als solche zur Insolvenztabelle angemeldet wurden und gegen die Sie keinen Widerspruch erhoben haben oder die aufgrund eines Feststellungsurteils als solche in die Insolvenztabelle aufgenommen wurden
- Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den Sie vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt haben und die als solche zur Insolvenztabelle angemeldet wurden und gegen die Sie keinen Widerspruch erhoben haben oder die aufgrund eines Feststellungsurteils als solche in die Insolvenztabelle aufgenommen wurden
- Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern Sie im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat (§§ 370, 373 oder 374 AO) rechtskräftig verurteilt wurden und die als solche zur Insolvenztabelle angemeldet wurden und gegen die Sie keinen Widerspruch erhoben haben oder die aufgrund eines Feststellungsurteils als solche in die Insolvenztabelle aufgenommen wurden

SCHUFA (§ 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG): Die Restschuldbefreiung wird von der SCHUFA gespeichert und erst drei Jahre zum Jahresende nach der Eintragung gelöscht.